

Gemeinde Hohendubrau

Gebelzig ♦ Groß Radisch ♦ Weigersdorf

Gemeinde Hohendubrau, Weigersdorf · Hauptstraße 23 · 02906 Hohendubrau

Sächsisches Oberbergamt
z.Hd. Herrn Seidel

Postfach 1364

09583 Freiberg

☎ (035 932) 35 60
Fax (035 932) 35 619
e-mail: susanne.lehmann@gv-
hohendubrau.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
4717.4-02/42 (8552)	30.03.11	zsch/leh	28.06.2011

Stellungnahme

zum bürgerrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz für das Vorhaben „Festgesteinstagebau Gebelzig“, Gemarkung Gebelzig, Gemeinde Hohendubrau, Landkreis Görlitz (ehemals Niederschlesischer Oberlausitzkreis)
- Ergänzung zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits die 1. Fassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes wurde durch die Gemeinde Hohendubrau generell abgelehnt.

Nach umfassendem Studium der vorliegenden Unterlagen werden auch die Ergänzungen zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 28.02.2011 **abgelehnt**.

Begründung:

1. Allgemeine Betrachtung des Vorhabens

Die Stellungnahme der Gemeinde Hohendubrau vom 12.03.2008 wird in vollem Umfang aufrechterhalten, in den Ergänzungen 2011 gibt es diesbezüglich keine Veränderungen, daher werden diese hier nicht erneut vorgetragen.

Auch bei den hier vorliegenden Ergänzungen zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 16.10.2007, welche durch die Einwände bei der Beteiligung der TÖB, Unternehmen, Verbände und Einzelpersonen an dem Verfahren erforderlich geworden sind, ist eine tendenziell vorteilhafte Darstellung des Vorhabens Festgesteinstagebau Gebelzig und eine Vernachlässigung der zweifelloso allgemeinen schädlichen Auswirkungen dieses Vorhabens festzustellen. Die berechtigten Hinweise verschiedener TÖB zu diesem Vorhaben werden wie bereits bei vorangegangenen Auslegungen der Antragsunterlagen vernachlässigt. Ziel dieser vorliegenden Unterlagen ist es, den geplanten Festgesteinstagebau zu ermöglichen und nicht die objektive Betrachtung des Vorhabens.

Entsprechend der vorgeschriebenen Untersuchungen hat die gewonnene Probe aus dem geplanten Tagebau den Alkalireaktivitätstest nicht bestanden, die gewonnenen Materialien können für den angestrebten Autobahnbau, jedenfalls in den Deckschichten, nicht verwandt werden. Infrastrukturmaßnahmen, die ein Festhalten am geplanten Neuaufschluss rechtfertigen würden, sind weitläufig nicht abzusehen. Die benötigten Schotter und Splitte können nach Ansicht des Regionalen Planungsverbandes noch jahrzehntelang durch bereits vorhandene Brüche bereitgestellt werden. Der Regionale Planungsverband hat mit der Lagerstätte GW 60 eine Sicherung der Rohstoffversorgung für den Freistaat Sachsen in frühestens 40 Jahren vorgesehen.

Mit Unverständnis muss zur Kenntnis genommen werden, dass weder die Bergrechtsinhaberin HWO, noch das Planungsbüro GEOmontan wissen, wo sie eigentlich planen, bereits auf dem Deckel des Ordners ist der erste Formfehler festzustellen, zu lesen ist Landkreis Bautzen, die Ortslage Gebelzig befindet sich jedoch im Landkreis Görlitz.

Aus den vorgelegten Unterlagen geht nicht hervor, wie und vor allem womit nach insgesamt 33 Jahren Tagebaubetrieb, nach bereits weiteren 15 Jahren das Tagebaurestloch verfüllt und vor allem jetzt der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden soll. Wie dargestellt wird die in der Zeit des Tagebaubetriebes entstandene Halde nicht in das Tagebaurestloch verfüllt, das bedeutet, sämtliches Füllmaterial muss auf der Straße herangeführt werden. Der Nachweis der Massenbereitstellung fehlt noch immer, dieser ist von mehreren TÖB gefordert.

Wenn Ausgleichsmaßnahmen für dieses Vorhaben erforderlich sind, werden diese als Möglichkeit definiert, jedoch nicht verbindlich zugesagt.

Die unter Denkmalschutz stehende Kirche mit Grundmauern aus dem 11. Jahrhundert und das aufwendig sanierte Schloss mit seinen verschiedenen Kindereinrichtungen erfährt keine Berücksichtigung.

Das verwendete Kartenmaterial ist noch immer veraltet, die Behauptung auf Seite 10 der Ergänzung, September 2010 ist bezogen auf das verwendete Kartenmaterial falsch. Dass es aktuelleres als das verwendete Kartenmaterial gibt, beweist Anlage 1 der Fa. Landschaftsplanung Dr. Böhmert & Dr. Reichhoff, hier werden Karten (Karte 1 Amphibien, Karte 2 Reptilien erstellt von Herr Steffen Teufert, Ökologische Gutachten, H.- Mann Straße 21, 01877 Bischofswerda) mit der korrekten Wiedergabe der örtlichen Gegebenheiten verwendet.

Es fehlen des Weiteren konkrete Aussagen zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf die Landwirtschaft, die Wirkung des Staubniederschlages auf die Vegetation und deren Ausgleich. Der Hinweis, der Ausgleich hat über das Bergschadenrecht zu erfolgen, ist nicht genügend.

Die Lagerstätte wird in den Antragsunterlagen zur Bewilligung vom 15.03.1995 bei einer Sohlenhöhe von 110 m über HN mit 50 Mio. t bauwürdiger Grauwacke auf einer Fläche von 43 ha beschrieben. In den derzeitigen Planungen werden von dieser Fläche 15,9 ha als Tagebau I beantragt, die restlichen 32,9 ha des Bewilligungsfeldes werden vom später zu beantragenden Tagebau II beansprucht. In der derzeitigen Konfiguration sollen aber trotz einer gesunkenen Sohlenhöhe von 95 m über HN nur 13 Mio. t bauwürdige Grauwacke gefördert werden. Die jetzt beanspruchte Fläche beträgt 37 % des gesamten Bewilligungsfeldes, jedoch nur 26 % der bauwürdigen Grauwacke dieser Lagerstätte werden gefördert, trotz 15 m geringerer Sohlenhöhe. Diese Angaben sind nicht schlüssig und lassen die Aussagen zu Laufzeit und den Staub- und Lärmemissionen des beantragten Tagebau nicht plausibel erscheinen.

2. Formfehler

Wie bereits bemerkt sind in den ausgelegten Unterlagen Formfehler enthalten: Nachdem die Fa. HWO nun seit 14 Jahren Inhaberin des Bergrechtes ist, sollte diese schon wissen, wo der spätere Bergbaubetrieb errichtet werden soll.

Ordnervorderseite, 1. und 2. Seite der Ergänzungen weisen als Landkreis den Kreis Bautzen aus, Gebelzig und der Standort des geplanten Bergbaubetriebes sind jedoch der Landkreis Görlitz, vormals Niederschlesischer Oberlausitzkreis.

Seite 9, BUP 2 Oberer Siedlungsweg, diese Straße gibt es nicht im Bereich der Gemeinde Hohendubrau.

Anlage 2

Seite 32/35, Punkt 4.4 Gemeinde Gebelzig, seit 1995 nicht mehr vorhanden.

Anlage 3

Deckblatt und folgende 2 Seiten jeweils Postleitzahl 02627 falsch, richtig ist 02906.

Seite 4, Tabelle 2, Ap 2, Straße nicht existent, wie auch auf Seite 22 Tabelle 7, dieselbe falsche Straßenangabe.

Seite 28, 02627 Gebelzig, falsche Postleitzahl.

Anlage 1 der Anlage 3, BUP 2, Oberer Siedlungsweg nicht existent.

Anlage 7 der Anlage 3, Standort bei 02627 Gebelzig, Postleitzahl falsch, die falsche Postleitzahl ist im weiteren in dem gesamten Amtlichen Gutachten des Deutschen Wetterdienstes vom 11.04.2006 zu finden.

Diese Formfehler genügen, um die Ergänzungen zum obligatorischen Rahmenbetriebsplan der Fa. HWO, Hartsteinwerke Ostsachsen GmbH & Co. KG Ostsachsen Industriepark 13/1 74706 Osterburken aus formalen Gründen abzulehnen.

3. Fachbeitrag Artenschutz

Die neuerliche Artenschutzfachliche Begutachtung ist aufgrund veralteter Unterlagen im Jahre 2008 gefordert worden. Mit der Vorlage der veralteten Unterlagen im obligatorischen Rahmenbetriebsplan der Fa. HWO vom 16.10.2007 hat die Bergrechtsinhaberin gegen geltendes Europäisches Recht verstoßen, mit Urteil vom 10.01.2006 ist es erforderlich, die Auswirkungen von Bauvorhaben auf besonders und streng geschützte Arten gemäß § 10 BNatSchG in einer gesonderten Unterlage ausführlich zu untersuchen. Diesen Anspruch erfüllten die am 15.10.2007 beim SOBA eingereichten Unterlagen in keiner Weise und wurden zu Recht von den Fachbehörden bemängelt.

Die jetzt vorliegende Artenschutzfachliche Begutachtung ist umfangreich, aber mittlerweile auch schon 2 Jahre alt, in dieser Zeit konnten durch fachkundige Landwirte und Jäger der Raubwürger, Fasan, Weißstorch und Blaukehlehen wiederholt beobachtet werden. Sämtliche Sichtungserfolgten innerhalb des dargestellten Untersuchungsgebietes. Die Forderung zur besonderen Beachtung des Raubwürgers durch die Landesdirektion Dresden (vormals Regierungspräsidium) erfolgt durch dessen Weglassen.

Die Schlussfolgerungen, im Zuge des fortschreitenden Tagebaues können weitere Habitats für die bedrohte Tierwelt entstehen, ist zwar sachlich richtig, setzt aber die vorangegangene Vernichtung bestehender Habitats der bedrohten / erheblich bedrohten / vom Aussterben bedrohten Arten voraus. Dies ist gemäß § 44 BNatSchG nicht zulässig. Bei den Brutvorkommen einiger Rote Liste Arten handelt es sich bekanntermaßen um einige der letzten im Freistaat Sachsen. Genannt seien hier die Grauanmer, Raubwürger, Wachtel, Schlagschwirl, Kiebitz. Hier wird dem Freistaat Sachsen eine Möglichkeit gegeben, seinen oft propagierten Artenschutz unter Beweis zu stellen.

Das beiliegende Kartenmaterial der Begutachtung der Kriechtiere und der Reptilien lässt den Schluss zu, eine Begutachtung auf dem eigentlichen Vorhabensgebiet ist nicht erfolgt.

Die Flächenangaben zur Beanspruchung durch den geplanten Tagebau mit 32,1 ha entsprechen nicht den verwendeten Angaben im obligatorischen Rahmenbetriebsplan von 45,7 ha.

Der Stellungnahme des NABU Sachsen e.V. Löbauer Straße 68 04347 Leipzig vom 30.05.2011 bleibt nichts hinzuzufügen, wir schließen uns dieser an.

4. Hydrogeologie

Die Aussagen im Hydrogeologischen Gutachten sind stark theoretischer Natur und durch belastbare Fakten derzeitig nicht belegt. Erst während des Tagebaubetriebes wird man wissen was man tut und vor allem ob die Aussagen zutreffend sind. Die Tabelle 5 besagt ein über die Jahre ansteigenden Abfluss von Grundwasser in den Tagebau, mit zunehmender Sohlentiefe steigt auch der Abfluss von Grundwasser, dieses steht nicht mehr zu Verfügung, da es ja durch den Betreiber abgeleitet wird. Nicht nachvollziehbar ist, warum die langjährigen Daten des Brunnens an der Kirche von Gebelzig nicht herangezogen wurden. Dieser Brunnen dient seit 1955 als Messpunkt, die Daten über den Grundwasserstand wurden bis 31.12.2010 an die Staatliche Umweltbetriebgesellschaft Messnetzbetrieb Wasser, Fachbereich 32, Sattigstraße 9, 02826 Görlitz übersandt. Seit 01.01.2011 werden die Daten an die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Fachbereich 32, Dresdner Straße 78 c, 01455 Radebeul weitergeleitet.

Das Hydrogeologische Gutachten erbringt keine Aussagen was geschieht, wenn die gemachten Aussagen nicht zutreffend sind und die Grundwasserabsenkung stärker als vorausgesetzt ausfällt, dies sind die Antworten, die Bürger und Gemeinde erwarten. Mit dem vorliegenden Gutachten können die Befürchtungen vor Grundwasserabsenkungen nicht ausgeräumt werden, im Gegenteil, diese werden noch bestärkt.

5. Staubbimmissionsprognose

Die Staubbimmissionsprognose wird abgelehnt, da der BUP Oberer Siedlungsweg nicht existiert. Damit sind alle Berechnungen hinfällig.

Die Staubbminderungsmaßnahmen greifen nicht. Aus den Erfahrungen an anderen Standorten ist bekannt, eine Berieselung und Reinigung der Zufahrtsstraßen an anderen Standorten von Steinbrüchen der HWO wird im Bedarfsfall nicht durchgeführt.

Infolge der ermittelten Hauptwindrichtung besteht die Gefahr, dass sämtlicher nicht niederfallender Staub in die Ortslage getragen wird. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Durch fortschreitenden Abbau geht man zwar in die Tiefe, dadurch werden die Emissionsquellen innerhalb des Tagebaubetriebes durch den Tagebaukegel besser gedämpft, aber erhebliche Emissionsquellen bleiben durch die der Ortslage zugewandte und immer weiter anzuschüttende unbepflanzte Abraumhalde erhalten.

Die Einhaltung der Grenzwerte der Staub - und Lärmemissionen des geplanten Tagebaues erfolgt offensichtlich durch das Weglassen des Maximalbetriebes von 900.000 t/a, im obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 16.10.2007 wird diese Förderleistung noch angeführt. Derzeitig geht man noch von einer Förderleistung des Regelbetriebes von 500.000 t/a aus.

Durch den erhöhten Staubeintrag auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen und Weiden steigt der Anteil der Rohasche in den gewonnenen Futter- und Lebensmitteln unter Umständen so weit an, dass diese nicht mehr verwendet werden können. Dies schadet erheblich etablierter Viehhaltung und der Produktion hochwertiger Lebensmittel in der Region. Bereits das Umlegen der Weidenflächen durch Schwarzwild ist in gewonnenen

Proben nachweisbar. Eine Kontrolle des Rohascheanteiles wird durch das Milchgut Gebelzig regelmäßig veranlasst, hier sind verlässliche Angaben bereits über Jahre vorhanden.
Die Aussage des Gutachters, die Versorgung der Pflanzen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Wasser erfolge ausschließlich über das Oberflächenwasser/Niederschläge ist schlichtweg falsch und zeugt von geringem Sachverstand die Landwirtschaft betreffend.

Da keine neuerliche Begutachtung des im obligatorischen Rahmenbetriebsplan enthaltenen Sprenggutachtens erfolgt ist, gehen wir davon aus, dass hier das Gutachten des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 15.10.2007 weiterhin Gültigkeit hat. Das enthaltene Kartenmaterial wurde jedoch für den ursprünglichen Bergrechtsinhaber SBU erstellt und ist auch als solches gekennzeichnet. Dieses Gutachten besitzt daher für die Fa. HWO keine Gültigkeit. Die in dem Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche bei Schäden durch den Tagebaubetrieb werden von der Fa. HWO nicht berücksichtigt.

6. Lärmbelastung Campingplatz Thräna

Die Aussagen zur Lärmbelastung sind theoretische Berechnungen, in einem Kilometer Entfernung vom Steinbruch Pließkowitz werden 56 db Schalldruck beim Brechen von Gestein und Beladen der LKW gemessen (Smart Sound 1.2.4).

Nur weil man was auf der Karte nicht sehen kann, heißt es noch lange nicht, dass es nicht negativ beeinflusst wird.

Der Naturcampingplatz ist seit vielen Jahren zuverlässiger Arbeitsplatz und Steuerzahler in der Gemeinde für Festangestellte und Saisonarbeitskräfte. Allein die hier zukünftig wegfallenden Arbeitsplätze werden durch den geplanten Tagebau nicht kompensiert.

7. Straßenanbindung

Die vorgestellte Variante der Straßenanbindung wurde bereits wiederholt abgelehnt, nicht nur mangels Kostenübernahme. Eine Berücksichtigung der Verlegung der Anschlussstelle Weißenberg A 4 hat wieder nicht stattgefunden. Nur weil dieser Umstand der Fa. HWO, GEOMontan und dem SOBA nicht bekannt ist, bedeutet dies nicht, dass die notwendige Anschlussverlegung nicht durchgeführt wird.

Am Standort Pließkowitz wurde bereits 2008 eine Kostenübernahme bei der Erneuerung der Ortsverbindung Kleinbautzen Pließkowitz versprochen. Der ursprüngliche Fahrweg ist als Kopfsteinpflasterbelag in einer Breite von 3 Meter ausgeführt. Derzeitig genutzte Straßenbreite sind teilweise 6,50 Meter, allerdings zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

8. Existenzgefährdung der Landwirtschaft durch Flächenentzug

Hier wird wohl versucht ein grundsätzliches Problem zu vertuschen. Es gibt keine Möglichkeit Austauschflächen zur Verfügung zu stellen. Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen unterliegen derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung und Ausgleichsflächen können nur durch Waldrodung gewonnen werden. Dies ist der Verknappung der Nahrungsmittel in den letzten Jahren infolge der Konkurrenz zu den Biotreibstoffen geschuldet.

Die zu enteignenden Flächen zählen wegen ihrer guten landwirtschaftlichen Eignung zu den regional bedeutsamen Ackerflächen mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (aus Rahmenbetriebsplan vom 16.10.2007).

Der Landerwerb der Fa. HWO von den derzeitigen Eigentümern für den geplanten Tagebau erfolgt im Rahmen des Grundabtretungsverfahrens als Grundabtretung an die Grundabtretungsbegünstigte, eine andere Lösung gibt es nicht.

Um einer Firma aus Baden Württemberg einen ökonomisch fehl geplanten und ökologisch nicht vertretbaren Tagebau zu ermöglichen, ist es erforderlich, sächsische Grundstückseigentümer und Landwirte zu enteignen, mit Unterstützung des SOBÄ und unter Duldung des Freistaates Sachsen.

9. Bewilligung, ROV

Die Bewilligung zum Abbau der Grauwacke wurde kurz vor „Toresschluss“ am 25.03.1996 erteilt. Am 23. April 1996 wurde das Bergrecht in der gesamten Bundesrepublik vereinheitlicht. Das bis zu diesem Zeitpunkt geltende DDR Bergrecht verlor seine Gültigkeit. Mit dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages (EV) am 3. Oktober 1990 wurde im Betriebsgebiet der ehemaligen DDR das Bundesberggesetz mit den im Einigungsvertrag geregelten Maßgaben geltendes Recht. Bei den das Bergrecht betreffenden Sonderregelungen geht es insbesondere um die Zuordnung der Bodenschätze unter die Kategorien „Bergfreie“ und „Grundeigene“, Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechte, Technische Betriebspläne, Bergbauschutzgebiete und das Bergschadensrecht. Eine Bewilligung ist durch § 8 Abs. 3 BbergG befristet, sie ist zwingend zu widerrufen, wenn die Gewinnung nicht innerhalb von 3 Jahren aufgenommen ist. Diese Frist wurde nach § 2 Abs. 3 GVRB auf 18 Monate für die Einreichung eines Betriebsplanes zur Aufnahme der Gewinnung nach Inkrafttreten des Gesetzes beschränkt, um das Bergrecht gesamtdeutsch schneller anzugleichen. Demnach hätte die Bewilligung bereits im Oktober 1997 entzogen werden müssen. Erst am 16.10.2007 wurde durch die HWO ein Rahmenbetriebsplan fertig gestellt, 10 Jahre nach Ablauf der Frist. Diese war am 23.10.1997 gemäß § 18 Abs. 3 BbergG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 GVRB bereits abgelaufen. Seit der Übertragung des Bergrechtes an die Fa. HWO am 30.10.1998 vom ursprünglichen Inhaber der Fa. Sächsische Bausstoffunion (SBU) wurde die Firma HWO mehrmals aufgefordert einen Rahmenbetriebsplan einzureichen. Es wurde bisher in den Jahren 1998 und 2006 der Entzug der Bewilligung durch das SOBÄ geprüft, die Bewilligung jedoch nicht entzogen. Die Nachsicht, mit welcher die Fa. HWO durch das SOBÄ behandelt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Das Raumordnungsverfahren wurde am 30.03.1998 abgeschlossen. Darin wurden umfangreiche Festlegungen getroffen, wie dieser erhebliche Eingriff in die Landschaft so gering wie möglich gehalten werden kann. Spaltung des Vorhabens in Tagebau I und II, Ausgleichsmaßnahmen etc. Die im ROV gegebenen Hinweise werden durch die Fa. HWO jedoch unzureichend berücksichtigt. In den abschließenden Hinweisen auf Seite 36 ist unter Punkt 1 folgendes zu lesen: „Diese Raumordnerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich verändern, längstens jedoch bis zur Vorhabensausführung, wenn diese innerhalb von zwei Jahren nach Ausfertigung der Raumordnerischen Beurteilung erfolgt“. Diese zwei Jahre Geltungsdauer waren am 30.03.2000 abgelaufen und von einer Vorhabensausführung keine Spur. Nach unserem Rechtsverständnis erfolgte die Einreichung des Rahmenbetriebsplanes unter Nichtvorhandensein eines gültigen Raumordnungsverfahrens, da dieses wie oben genannt eine Befristung von zwei Jahren hat. Unter Punkt 4 steht: „die mit der Anhörung vorgebrachten Bedingungen, Hinweise und Forderungen sind in ihrer Gesamtheit wie die eingangs genannten Maßgaben durch den Träger der Planung bei der weiteren Planung des Vorhabens und bei der Durchführung des Abbaus zu beachten, sie gelten als zu erfüllenden Voraussetzungen für eine raumverträgliche Weiterführung der Planungen“. Dies ist im Obligatorischen Rahmenbetriebsplan vom 16.10.2007 und dessen Ergänzungen vom 28.02.2011 nicht gewährleistet.

10. Schlussbetrachtung

Die Herangehensweise der Fa. HWO und GEOMontan zeugen von einer oberflächlichen Bearbeitung der Unterlagen, legitime Interessen der TÖB, der Anwohner und örtlichen Unternehmer werden nicht beachtet.

Die Fa. HWO ist zwar Inhaberin der Bergbauberechtigung und der Rahmenbetriebsplan wird für diese Firma wohl auch entgegen aller Widerstände durch das SOBA genehmigt werden, der eigentliche Abbaubetrieb wird aber nicht durch diese selbst erfolgen, sondern wahrscheinlich durch die Fa. Pro Stein. Damit wird eine Durchsetzung der Festlegungen des Rahmenbetriebsplanes zusätzlich erschwert. Um einen minimalen Schutz von Natur, Umwelt, Bürgern und Sachwerten zu gewährleisten, ist es erforderlich, folgende Maßnahmen verbindlich festzulegen:

- Quering der Ortsverbindung Buchholz-Gebelzig durch eine durch den Antragsteller zu errichtende Brücke
- frei zugängliche Messpunkte für Staub- und Lärmimmissionen
- frei zugängliche Messpunkte zur Ermittlung der Sprengerschütterungen
- frei zugängliche Messpunkte zum Grundwassermonitoring.

Die ermittelten Daten sind fortlaufend der Gemeinde, dem Landratsamt, dem SOBA und Umweltverbänden durch eine geeignete Schnittstelle kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die Errichtung der Messpunkte hat vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen.

Da in den Ergänzungen keine neue Begründung für den Anschluss gegeben wird, muss davon ausgegangen werden, dass die Begründung "Nachfolgebruch für Baruth", noch Gültigkeit besitzt. Ob des Umstandes, dass dieser Bruch bereits am 31.12.2000 stillgelegt wurde, hier von einem Nachfolgebruch zu sprechen, ist verneinen. Es ging bis heute ohne Gebelzig und nach den Aussagen des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz Niederschlesien, dass die Rohstoffsicherheit noch mindestens 40 Jahre regionübergreifend sichergestellt ist, kann und muss auf diesen Neuausschluss verzichtet werden. Diese Aussage wird durch die Rückgänge der Fördermengen in den Steinbrüchen Sachsens der vergangene Jahre, die ein Vielfaches der Leistungsfähigkeit von Gebelzig betragen, gestützt. Die Fa. HWO selbst hat Zugriff auf 16 Tagebaubetriebe in dieser Region über ihre Firmenbeteiligungen. Davon sind einige derzeit sogar stillgelegt. Die Grauwacke von Gebelzig kann mit Sicherheit in bereits offenen Brüchen kompensiert werden bzw. ist bis heute auch nicht gebraucht worden. Infrastrukturmaßnahmen, die die zu gewinnenden Gesteine benötigen, sind auf lange Sicht nicht absehbar.

Das Verbot durch das SOBA zur Weitergabe von Auszügen aus den Unterlagen an die Bürger, die spätere Abmilderung dieses Verbotes mit der Erlaubnis Kopien für den nachfragenden Bürger, nur für diesen selbst und die auf Nachfrage durch die Gemeinde erfolgte grundsätzliche Ablehnung durch die Fa. HWO dazu, lassen den Schluss zu, weder das SOBA, noch die Fa. HWO sind an einer großen Beteiligung interessiert, um weitere berechnete Einwendungen auszuschließen. Das betrifft vor allem Bürger, die ein berechtigtes Interesse haben, aber durch ihren Beruf keine Möglichkeit, zu den Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

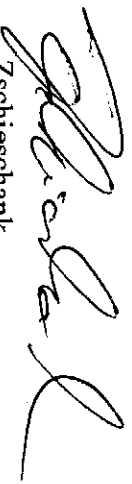
Eine konstruktive Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen in beiderseitigen Interesse sieht anders aus.

Zusammen mit den Erfahrungen anderer betroffener Gemeinden verstärkt sich der Eindruck, die Bürger, die Gemeinde und der Landkreis sollen "über den Tisch gezogen und vor vollendete Tatsachen gestellt werden".

Das Vorhaben Festgesteinestagebau Gebelzig hat keine positiven Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde Hohendubrau sowie die um den geplanten Tagebau siedelnde Bevölkerung und

angesiedelten Unternehmen. Es führt zu einem weiteren Bevölkerungsschwund in der Region. Junge Familien der Gemeinde sitzen derzeit auf gepackten Koffern. Wird der Tagebau genehmigt, wird man umgehend die Heimat verlassen. Werden jedoch für diese Region die richtigen Entscheidungen getroffen, erwerben diese Familien in Gebelzig und Umgebung Bauland, und lassen sich dauerhaft nieder. Seit Vorliegen des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes vom 16.10.2007 wurden in der Ortslage Gebelzig keine weiteren privaten Bauvorhaben beantragt. Die positiven Entwicklungen in dieser Region dürften durch dieses allgemeinschädliche Vorhaben nicht zerstört werden, der Mensch und die Umwelt stehen im Mittelpunkt, dies ist der Grundsatz unseres Handelns. Der vorliegende obligatorische Rahmenbetriebsplan und die Ergänzungen dazu missachten die positiven Entwicklungen in der Region.

Rechtsgrundlage für die Abgabe dieser Stellungnahme bildet der Beschluss Nr. 17/06/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Hohendubrau vom 27.06.2011.



Zscheschank
Bürgermeister

Gemeinde Hohendubrau

Weigersdorf
Hauptstraße 23
Telefon 035932 - 35 80
Fax 035932 - 3 56 19
02906 Hohendubrau